

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen“ (STIFT).
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Stiftung hat den Zweck, selbstlos die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Technologie im Sinne der Abgabenordnung zu betreiben. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Technologie in Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Forschungsverbänden, in wirtschaftsnahen Forschungsinstituten und in anderen Einrichtungen im Freistaat Thüringen,
 2. die Förderung des Transfers neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Technologien in Thüringen,
 3. die Förderung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse zugunsten der Allgemeinheit, um die Herausbildung flexibler und wettbewerbsfähiger Strukturen im technologischen Bereich Thüringens zu unterstützen,
 4. die Förderung des Gründungsverhaltens sowie des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse für technologieorientierte Existenzgründungen.
3. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 58 Nr. 10 der Abgabenordnung vergeben.
4. Die Stiftung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben – unter Berücksichtigung der in Abs. 1 und 2 vorgegebenen Ausrichtung – die zur Umsetzung dieser Ziele notwendigen Rechtshandlungen vornehmen. Im Rahmen dieser Tätigkeit kann sich die Stiftung an Einrichtungen der Forschungs- und Technologieinfrastruktur beteiligen oder in Aufsichtsgremien dieser Einrichtungen mitwirken.

Unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 1 kann die Stiftung zur Erfüllung ihrer Zwecke Beteiligungen eingehen, sofern das Haftungsrisiko begrenzt ist. Die

Stiftung kann anderen Organisationen beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert wird. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungskapital beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung **10.000.000 Deutsche Mark**. Zustiftungen Dritter sind möglich.
2. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Landesregierung zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet ist.

§ 4

Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens
sowie
 2. Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 5

Verwendung der Stiftungsmittel

1. Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Das Kuratorium kann sich beratender Gremien insbesondere zu Qualitätssicherung, Evaluation und geschäftspolitischer Ausrichtung bedienen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer fachkundigen Person oder zwei fachkundigen Personen für die Bereiche Technologie, Innovation und Forschung.
2. Der Vorstand ist gesamtverantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder ein Vertrauensentzug durch das Kuratorium vorliegt. Der Vertrauensentzug darf nicht willkürlich erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode bestellt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand schließt eine Mitgliedschaft im Kuratorium aus.
6. Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus zwei fachkundigen Personen, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Stiftung gemeinsam mit dem anderen Vorstandsmitglied oder einem vom Kuratorium hierzu ermächtigten Beschäftigten der Stiftung zu vertreten. Vorstandsmitglieder können mit Zustimmung des Kuratoriums zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden. Ein Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn das Kuratorium dem im Einzelfall zustimmt.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte der Stiftung nach Gesetz, Stiftungssatzung, Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Kuratoriums zu führen. Er hat den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. In Fällen, die besondere

Auswirkungen auf die Stiftung haben, ist der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich zu unterrichten.

3. Einigen sich die Vorstandsmitglieder in Fragen der Geschäftsführung nicht auf eine gemeinsame Haltung, so entscheidet nach gemeinsamer Beratung der Vorsitzende des Kuratoriums.

§ 9 Haftung

1. Verletzen Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums oder eines anderen Gremiums der Stiftung schuldhaft ihre Obliegenheiten, so sind sie der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
2. Mitglieder von Organen oder Gremien der Stiftung, die in Nebentätigkeit bzw. ehrenamtlich tätig sind, haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten. Weitere Ansprüche aus Anstellungsverhältnissen der Mitglieder des Vorstandes bleiben unberührt.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 13 Mitgliedern, die kraft dieser Satzung benannt sind oder von den in Absatz 2 genannten Institutionen entsandt werden. Wiederentsendungen sind zulässig. Die Amtszeit des Kuratoriums endet am 31.12.2009. Danach beträgt die Amtszeit der Kuratoren beginnend ab dem 01.01.2010 jeweils 5 Jahre. Bis zum Zusammentritt eines neuen Kuratoriums üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
2. Dem Stiftungskuratorium gehören an:
 - a) der für Wirtschaft zuständige Minister als Vorsitzender,
 - b) der für Wissenschaft zuständige Minister als sein Stellvertreter,
 - c) ein durch die Landesregierung entsandter Vertreter,
 - d) drei Vertreter der Landtagsfraktionen,
 - e) ein vom Verband der Wirtschaft entsandter Vertreter,
 - f) ein von der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern entsandter Vertreter,
 - g) ein von der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Handwerkskammern entsandter Vertreter,
 - h) ein von der Thüringer Aufbaubank entsandter Vertreter
 - i) zwei von der Thüringer Landesrektorenkonferenz entsandte Vertreter, die sowohl die Universitäten als auch die Fachhochschulen repräsentieren sollen,
 - j) und ein von den außeruniversitären Forschungseinrichtungen entsandter Vertreter.

3. Ist ein Mitglied der Landesregierung als Kuratoriumsmitglied entsprechend Absatz 2 a), b), c) verhindert, an einer Sitzung des Kuratoriums teilzunehmen, so kann dieses Mitglied seine Rechte und Pflichten, einschließlich des Stimmrechts, auf einen von ihm benannten, ständigen Vertreter im Range eines Staatssekretärs übertragen. Der Vorsitzende ist darüber rechtzeitig zu informieren.
4. Scheidet eines der Mitglieder des Kuratoriums aus, wird ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode entsandt. Entfällt bei den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchst. a) bis d) und h) der für die Bestellung maßgebliche Umstand, scheidet das Kuratoriumsmitglied zu diesem Zeitpunkt aus dem Kuratorium aus. In Zweifelsfällen entscheidet die entsendende Einrichtung.
5. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes und hat folgende weitere Aufgaben:

1. Beratung des Vorstandes zur Verwirklichung des Stiftungszweckes,
2. Anregungen und Empfehlungen zu Konzepten und Förderschwerpunkten zu geben,
3. Bildung von beratenden Gremien im Einvernehmen mit dem Vorstand,
4. Beschlussfassung über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Aufhebung (Auflösung) der Stiftung,
 - c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,
5. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und den mittelfristigen Finanzplan,
6. Bestellung des Abschlussprüfers und Beauftragung von Prüfern,
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
8. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
9. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
10. Erlass von Richtlinien für die Vergütung der Angestellten,
11. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

12. Zustimmung zu Geschäften mit einem Wert von mehr als 100.000 €:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,
 - b) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens,
 - c) Aufnahme von Darlehen,
 - d) Personaleinstellungen außerhalb des vom Kuratorium genehmigten Stellenplanes,
 - e) für sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die einen Wert von 100.000 € übersteigen; in diesem Fall kann das Kuratorium für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen,
13. Erlass von Richtlinien für den Auslagenersatz der Mitglieder des Kuratoriums.

Das Kuratorium kann durch Beschluss die Zustimmungsbedürftigkeit weiterer Angelegenheiten festlegen.

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 15 bleibt unberührt. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und beauftragt den Wirtschaftsprüfer sowie Prüfer in besonderen Fällen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied dem Verfahren widerspricht.
2. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung geladen. Der Einladung sind die zu behandelnden Unterlagen sowie formulierte Entscheidungsvorschläge beizufügen. Drei Kuratoriumsmitglieder können die Einberufung einer Kuratoriumssitzung verlangen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit einer Frist von längstens 21 Tagen einzuberufen.
4. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann in dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr im Verzug ist und der Stiftung ein wirtschaftlicher Schaden droht, eine Sitzung mit einer Frist von drei Arbeitstagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ist das Kuratorium in dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von zwei Arbeitstagen einzuberufen. Ist in dieser Sitzung das Kuratorium nicht beschlussfähig, entscheiden allein die anwesenden Mitglieder sofern mindestens der Kuratoriumsvorsitzende oder der Stellvertreter des Kuratoriumsvorsitzenden sowie zwei weitere Kuratoriumsmitglieder anwesend

sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 15 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

5. Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge, Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben muss. Der Protokollführer kann eine beizuziehende Person sein. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und eine Abschrift spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Kuratoriumsmitgliedern zu übersenden.
6. Den Mitgliedern des Kuratoriums, die nicht im Dienst des Freistaats Thüringen stehen, können ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Geschäftsführung unterliegt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Vergütungen dürfen nur in angemessenem Umfang gewährt werden.
2. Der Vorstand hat vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus einem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen. Er muss auch Aussagen zur mittelfristigen Finanzplanung enthalten. Der Vorstand berichtet zur ersten Kuratoriumssitzung eines Geschäftsjahres schriftlich über den Geschäftsablauf unter Gegenüberstellung der Planung für das vergangene Geschäftsjahr.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Stiftung gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Dem Kuratorium ist regelmäßig sowohl über die gefährdenden Entwicklungen als auch über die zu ihrer Abwendung ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Ferner hat der Vorstand dem Kuratorium in jeder Sitzung schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere die Entwicklung der Projekte, und die Lage der Stiftung zu berichten. Dem Vorsitzenden des Kuratoriums ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.
4. Der Vorstand hat im Rahmen der Geschäftsführung alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, die die Qualität der Stiftungsarbeit sicherstellen. Dazu gehört neben der Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen für die jeweiligen Stiftungsaufgaben auch eine regelmäßige interne Kontrolle der zur Umsetzung dieses Konzepts ergriffenen Maßnahmen.
5. Das Kuratorium hat für eine regelmäßige Evaluierung sowohl der konzeptionellen Grundlagen als auch der zur Umsetzung dieses Konzepts ergriffenen Maßnahmen Sorge zu tragen. Schwerpunkt der Evaluierung soll die Überprüfung der von der Stiftung betriebenen Projekte sein.

§ 14

Rechnungslegung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich Rechnung zu legen. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung (§§ 238 ff. HGB) zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen. Der Vorsitzende des Kuratoriums beauftragt den vom Kuratorium bestellten Abschlussprüfer.
3. Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich nach Eingang dem Kuratorium zur Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Lageberichts und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vor. Die Vorlagen sind jedem Mitglied des Kuratoriums vorzulegen.
4. Der Thüringer Rechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch Beauftragte zu prüfen und jederzeit zu diesem Zweck Einsicht in die Geschäftsbücher der Stiftung zu nehmen.

§ 15

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann durch Beschluss des Kuratoriums geändert werden. Der Vorstand ist von der beabsichtigten Änderung schriftlich zu unterrichten und vorher anzuhören. Der Stiftungszweck kann nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes geändert werden.
2. Für eine Aufhebung der Stiftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Beantragung einer Aufhebung oder über eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 16
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung (Auflösung) der Stiftung fällt das Vermögen an das Land Thüringen, welches es nur zu wissenschaftsfördernden Zwecken, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, verwenden darf.

§ 17

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Landes Thüringen.

Erfurt, 13. Dezember 2010

Genehmigungsvermerk vom 24. März 2011
Thüringer Innenministerium
In Kraft seit 28. März 2011